

(2) Die Bestimmungen über die Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen sowie über die Finanzierung des Wohnungsbaues bleiben im Jahre 1963 in Kraft.

(3) Der § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung findet nur auf Investitionsvorhaben derjenigen Betriebe bzw. VVB-Bereiche Anwendung, die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Einführung der Finanzierung durch Ausrüstungskredite gemäß § 67 Abs. 3 der Verordnung festgelegt werden.

(4) Die Kosten für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen werden den Kosten der technologischen oder bautechnischen Leistungen zugeschlagen. Diese Kosten sind bis zum Erlaß neuer preisrechtlicher Bestimmungen, längstens bis zum 31. Dezember 1963, durch den ausführenden Betrieb als Nachweiskosten in Rechnung zu stellen und vom Investitionsträger aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Der dadurch 1963 eintretende Mehrbedarf an Investitionsmitteln ist durch die für die Finanzierung des Projektierungsplanes bereitgestellten Mittel zu decken.

(5) Die Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43) bleibt bis zum 31. Dezember 1963 in Kraft.

(6) Die Anordnung vom 22. Dezember 1959 über Finanzplanänderungen und Sonderfinanzausgleiche bei Änderung der Pläne der Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. II 1960 S. 13) tritt am 31. Dezember 1963 und die Anordnung vom 29. Dezember 1951 über die Abgrenzung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, für den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues ausreichenden Mittel — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II 1962 S. 1) tritt nach Abwicklung des Jahresabschlusses 1962 außer Kraft.

#### § 14

(1) Für die Finanzierung von Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen gelten bis zur Herausgabe einer neuen Gebührenordnung durch den Minister der Finanzen die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie die Anlage der Anordnung Nr. 5 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Aufbauleitungen und Investitionsbauleitungen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes).

(2) Soweit Hauptauftragnehmer eingesetzt werden, ist die Inanspruchnahme der Richtsätze durch das dem Investitionsträger übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan in Abstimmung mit dem finanzierenden Kreditinstitut festzulegen.

#### Durchführung der Investitionen

#### § 15

Um zu gewährleisten, daß ab 1. Januar 1963 der § 34 der Verordnung über die Verantwortung für die Ausarbeitung der Ausführungsunterlagen wirksam wird,

sind entgegenstehende vertragliche Beziehungen zu ändern. Soweit noch keine Hauptauftragnehmer eingesetzt sind, geht die Verantwortung auf die ausführenden Betriebe über.

#### § 16

(1) Die materielle Sicherung der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben erfolgt im Jahre 1963 auf der Grundlage der mit dem Investitionsplanvorschlag einzureichenden Pläne des Ausrüstungs- und Baubedarfs, die dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen und den anderen zentralen Staatsorganen, denen ausführende Betriebe für die Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben unterstehen, von der Staatlichen Plankommission übergeben werden.

Diese Staatsorgane haben in den betrieblichen Plänen 1963 die Produktion und sonstigen Leistungen für die volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben gesondert zu beauftragen und diese Auflagen zur Grundlage der ständigen operativen Kontrolle zu machen.

(2) Die Staatliche Plankommission, der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen sowie die anderen zentralen und örtlichen Staatsorgane haben im Zusammenhang mit der Qualifizierung des Bilanzsystems Maßnahmen einzuleiten, die ab 1964

- a) die zweckgebundene Bilanzierung, Bereitstellung und Kontrolle der Realisierung aller mit der Durchführung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben in Verbindung stehenden Ausrüstungen, Leistungen und sonstigen Materialien,
- b) die Bilanzierung der Reserven in den Perspektiv- und Jahresplänen

vollauf gewährleisten.

Die Staatliche Plankommission hat die Einheitlichkeit des Bilanzsystems auf allen Ebenen der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

(3) Die Staatliche Plankommission hat in den Quartalsanalysen besonders den Erfüllungsstand der Vorbereitung und Durchführung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben zu behandeln und entsprechende Schlußfolgerungen vorzuschlagen.

#### § 17

(1) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die übrigen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1963 die Betriebe festzulegen, die für die Durchführung von Investitionsvorhaben als Hauptauftragnehmer einzusetzen sind. Für Investitionsvorhaben, die 1962 und 1963 noch ohne Hauptauftragnehmer durchgeführt werden, ist für die koordinierte Durchführung der Investitionsvorhaben der Investitionsträger verantwortlich.

(2) Der Volkswirtschaftsrat, das Ministerium für Bauwesen und die übrigen zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. April 1963 Liefer- und Leistungsbedingungen für Hauptauftragnehmer in Kraft zu setzen.